

Satzung
über die Veränderungssperre des Marktes Lappersdorf für das Gebiet des
Bebauungsplanes „Waldweg“

Auf Grund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Marktgemeinderat des Marktes Lappersdorf folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Waldweg“ wird eine Veränderungssperre nördlich des Waldweges und westlich der Michael-Bauer-Straße angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt
 - im Norden durch die Grundstücke mit den Flurnummern 626/5 und 626 jeweils der Gemarkung Lappersdorf
 - im Osten durch die Grundstücke mit den Flurnummern 627, 627/3, 627/1, 627/2 jeweils der Gemarkung Lappersdorf und einer Teilfläche der Straße „Michael-Bauer-Straße“ bis Einmündung in die Straße „Waldweg“
 - im Süden durch das Grundstück mit der Flurnummer 628/3, Gemarkung Lappersdorf und einer Teilfläche der Straße „Waldweg“
 - im Westen durch das Wegegrundstück Flurnummer 623/2, Gemarkung Lappersdorf

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 625, 628, 628/2, 628/4, 628/5 und 628/6 jeweils der Gemarkung Lappersdorf

- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Der Geltungsbereich ist in diesem Lageplan rot umrandet dargestellt.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Marktgemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Marktgemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

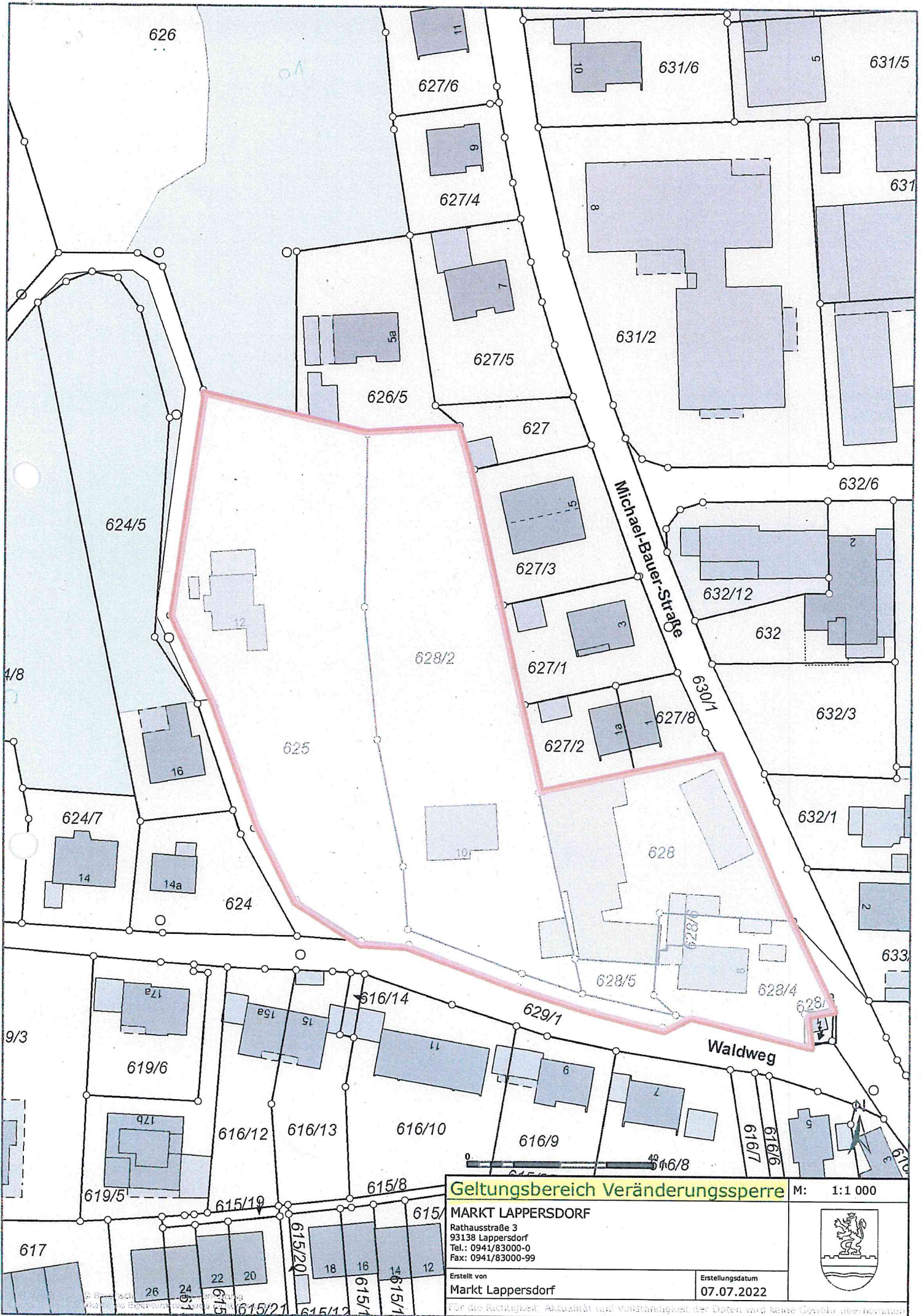
Die Satzung über die Anwendung der Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan „Waldweg“ rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Jahr.

Lappersdorf, den 29.08.2022
Markt Lappersdorf


Christian Hauner
Erster Bürgermeister



angeheftet am	02.09.2022
abgenommen am	07.10.2022



Geltungsbereich Veränderungssperre		M: 1:1 000
MARKT LAPPERSDORF Rathausstraße 3 93138 Lappersdorf Tel.: 0941/83000-0 Fax: 0941/83000-99		
Erstellt von Markt Lappersdorf	Erstellungsdatum 07.07.2022	
<small>Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen!</small>		

